

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Az.: 7 A 6626/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn H. O.,
Bürgermeister, 28857 Syke,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reich,
Hollerallee 67, 28209 Bremen, - 10071111 -

g e g e n

die Stadt Syke, vertreten durch den Bürgermeister,
Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke,

Beklagte,

Streitgegenstand: Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 3. Juni 2014 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR
festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit mit schriftsätzlichen Erklärungen vom 20. November 2013 (Beklagte) und 2. Juni 2014 (Kläger) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen; zugleich entscheidet das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten.

Vorliegend entspricht es billigem Ermessen, diese der Beklagten aufzuerlegen, weil sie das Dauerrotlicht an der streitbefangenen Straßenanlage durch Ersetzung mit einem Dauergelblicht entfernt und den Kläger damit klaglos gestellt hat. Im Übrigen wäre das Dauerrotlicht ohne Freischaltmöglichkeit für alle Verkehrsteilnehmer rechtlich nicht haltbar gewesen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist nicht anfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Ufer

Ausgefertigt
Hannover, 04.06.2014

Wittnebel
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

